

BERUFSBILDENDE SCHULE
DONNERSBERGKREIS
EISENBERG



Berufsbildende Schule
Donnersbergkreis

Fachschule für Sozialwesen

Fachrichtung Heilerziehungspflege

Berufsbildende Schule Donnersbergkreis
Fachschule für Heilerziehungspflege
Martin-Luther-Straße 18
67304 Eisenberg

Tel. 06351-49030
Fax 06351-490322

Inhaltsverzeichnis

1. Das Team der FS Hep im Schuljahr 2025/2026	S. 2
2. Termine im Schuljahr 2025/2026	S. 3
3. Schultage im Schuljahr 2025/2026	S. 4
4. Organisation der Schultage	S. 7
5. Fehlzeiten in der Schule	S. 7
6. Schulbücher	S. 7
7. Praxisbesuche	S. 8
7.1 Praxisbesuche im ersten Ausbildungsjahr	S. 8
7.2 Praxisbesuche im zweiten Ausbildungsjahr	S. 9
7.3 Praxisbesuche im dritten Ausbildungsjahr	S. 10
8. Stundentafel	S. 11
9. Auszüge aus der Fachschulverordnung	S. 12
10. Rahmenplan zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung	S. 17
11. Berichte über die fachlichen Leistungen	S. 22

1. Das Team der FS Hep im Schuljahr 2025/2026

Abteilungsleitung: Gisela Glas-Lorenz
Gisela.Glas-Lorenz@BBS-Donnersbergkreis.de

Sekretariat: Frau Evans/Frau Blaum
Nina.Evans@BBS-Donnersbergkreis.de
Daniela.Blaum@BBS-Donnersbergkreis.de

Lehrkräfte:
Klassenleitungen: Hep 25 (1. Ausbildungsjahr), Frau Rheinländer
Doris.Rheinlaender@BBS-Donnersbergkreis.de

Hep 24 (2. Ausbildungsjahr), Frau Fischer-Schmidt
Annelore.Fischer-Schmidt@BBS-Donnersbergkreis.de

Hep 23 (3. Ausbildungsjahr), Frau Sell-Haffke
Alexandra.Sell@BBS-Donnersbergkreis.de

Fachlehrkräfte:

Lernmodul 1: Doris Rheinländer
Lernmodul 2: Dennis Bierbaum/Andrea Maupai, Gisela Glas-Lorenz
Lernmodul 3: Annelore Fischer-Schmidt
Lernmodul 4: Nora Schäfer, Doris Rheinländer
Lernmodul 5: Jörg Driedger, Simeon Essen, Doris Rheinländer
Lernmodul 6: Gisela Glas-Lorenz, Sölvi Kannwischer, Alexandra Sell-Haffke
Lernmodul 7: Christina Brockenauer, Julia Denzer, Vanessa Rohlf
Lernmodul 8: Christiane Albrecht/Gisela Glas-Lorenz, Doris Rheinländer,
Alexandra Sell-Haffke
Lernmodul 9: Nora Schäfer, Alexandra Sell-Haffke
Lernmodul 10: Stefan Rau
Lernmodul 11: Doris Rheinländer, Alexandra Sell-Haffke
Lernmodul 12: Dr. Joern Edler, Doris Rheinländer

2. Termine im Schuljahr 2025/2026

Hep 23 (3. Ausbildungsjahr)

Do. 18.12.2025	Themengenehmigung und Beginn des Abschlussprojekts (LM 11)
Fr 06.02.2026	Sprechtag für Schüler*innen und Praxisanleitungen (15.30 Uhr bis 19 Uhr)
Do 26.03.2026	Abgabe der Projektarbeit
Do 23.04.2026	Prüfung LM 8
Fr 24.04.2026	abschließende Leistungsfeststellung LM 10
Do 30.4.2026	Prüfung LM 5
Mo 11. bis Mi 13.05.26	Präsentation und Kolloquium (LM 11)
Do 28.05.2026	Abgabe der fachpraktischen Beurteilung (mit Fehlzeiten)
Do 28.05.2026	Ergebnismitteilung Letzter Unterrichtstag
Mo 08.06.2026	Letzter Termin für die Anmeldung zur mündlichen Prüfung
Mo 15.06.2026	mündliche Prüfungen letzter Tag der Ausbildung für Hep 23
Di 23.06.2026	Entlassfeier mit Zeugnisübergabe

Hep 24 (2. Ausbildungsjahr)

Fr 06.02.2026	Sprechtag für Schüler*innen und Praxisanleitungen (15.30 Uhr bis 19 Uhr)
Di 28.04.2026	Alf LM 3
Mi 29.04.2026	Alf LM 7
Di 05.05.2026	Alf LM 6
Di 02.06.2026	Ergebnismitteilung
Mo 08.06.2026	Letzter Termin für die Anmeldung zur mündlichen Prüfung
Mo 15.06.2026	mündliche Prüfungen
Di 23.06.2026	Mitwirkung bei der Entlassfeier der Oberstufe
Mi 24.06.2026	letzter Schultag vor den Sommerferien

Hep 25 (1. Ausbildungsjahr)

Fr 06.02.2026	Sprechtag für Schüler*innen und Praxisanleitungen (15.30 Uhr bis 19 Uhr)
Mo 27.04.2026	Alf LM 4
Di 28.04.2026	Alf LM 2
Mo 04.05.2026	Alf LM 9
Di 05.05.2026	Alf LM 12
Di 02.06.2026	Ergebnismitteilung
Mo 08.06.2026	Letzter Termin für die Anmeldung zur mündlichen Prüfung
Mo 15.06.2026	mündliche Prüfungen
Di 23.06.2026	Mitwirkung bei der Entlassfeier der Oberstufe Letzter Schultag vor den Sommerferien

3. Schultage im Schuljahr 2025/2026

Schultage der Klasse FS Hep 23 (3. Ausbildungsjahr)

U-woche	Kalenderwoche	Donnerstag	Freitag
1	34	21.08.2025	22.08.2025
2	35	28.08.2025	29.08.2025
3	36	04.09.2025	05.09.2025
4	37	11.09.2025	12.09.2025
5	38	18.09.2025	19.09.2025
6	39	25.09.2025	26.09.2025
7	40	02.10.2025	03.10. Tag der Dt. Einheit
8	41	09.10.2025	10.10.2025
	42+43	Herbstferien 13.10. bis 24.10.2025	
9	44	30.10.2025	31.10.2025
10	45	06.11.2025	07.11.2025
11	46	13.11.2025	14.11.2025
12	47	20.11.2025	21.11.2025
13	48	27.11.2025	28.11.2025
14	49	04.12.2025	05.12.2025
15	50	11.12.2025	12.12.2025
16	51	18.12.2025	19.12.2025
	52+1	Weihnachtsferien 22.12.25 bis 07.01.2026	
17	2	08.01.2026	09.01.2026
18	3	15.01.2026	16.01.2026
19	4	22.01.2026	23.01.2026
20	5	29.01.2026	30.01.2026
21	6	05.02.2026	06.02.2026
22	7	12.02.2026	13.02.2026
23	8	19.02.2026	20.02.2026
24	9	26.02.2026	27.02.2026
25	10	05.03.2026	06.03.2026
26	11	12.03.2026	13.03.2026
27	12	19.03.2026	20.03.2026
28	13	26.03.2026	27.03.2026
	14+15	Osterferien 30.03. - 10.04.2026	
29	16	16.04.2026	17.04.2026
30	17	23.04.2026	24.04.2026
31	18	30.04.2026	01.05. Tag der Arbeit
32	19	07.05.2026	08.05.2026
33	20	14.05. Christi Himmelfahrt, 15.05. Ferientag	
34	21	21.05.2026	22.05.2026
35	22	28.05.2026	29.05.2026
36	23	04.06. Froneichnam, 05.06. Ferientag	
37	24	11.06.2026	12.06.2026
38	25	18.06.2026	19.06.2026

Bitte gesonderte Prüfungsliste beachten. Der letzte Schultag ist der Tag der Ergebnismitteilung, das Zeugnisdatum ist der Tag der mündlichen Prüfung.

Schultage der Klasse FS Hep 24 (2. Ausbildungsjahr)

U-woche	Kalenderwoche	Dienstag	Mittwoch
1	34	19.08.2025	20.08.2025
2	35	26.08.2025	27.08.2025
3	36	02.09.2025	03.09.2025
4	37	09.09.2025	10.09.2025
5	38	16.09.2025	17.09.2025
6	39	23.09.2025	24.09.2025
7	40	30.09.2025	01.10.2025
8	41	07.10.2025	08.10.2025
	42+43	Herbstferien 13.10. bis 24.10.2025	
9	44	28.10.2025	29.10.2025
10	45	04.11.2025	05.11.2025
11	46	11.11.2025	12.11.2025
12	47	18.11.2025	19.11.2025
13	48	25.11.2025	26.11.2025
14	49	02.12.2025	03.12.2025
15	50	09.12.2025	10.12.2025
16	51	16.12.2025	17.12.2025
	52 bis 2	Weihnachtsferien 22.12.25 bis 07.01.2026	
18	3	13.01.2026	14.01.2026
19	4	20.01.2026	21.01.2026
20	5	27.01.2026	28.01.2026
21	6	03.02.2026	04.02.2026
22	7	10.02.2026	11.02.2026
23	8	Fasching	bewegl. Ferientag
24	9	24.02.2026	25.02.2026
25	10	03.03.2026	04.03.2026
26	11	10.03.2026	11.03.2026
27	12	17.03.2026	18.03.2026
28	13	24.03.2026	25.03.2026
	14+15	Osterferien 30.03. - 10.04.2026	
29	16	14.04.2026	15.04.2026
30	17	21.04.2026	22.04.2026
31	18	28.04.2026	29.04.2026
32	19	05.05.2026	06.05.2026
33	20	12.05.2026	13.05.2026
34	21	19.05.2026	20.05.2026
35	22	26.05 Ferientag	27.05.2026
36	23	02.06.2026	03.06.2026
37	24	09.06.2026	10.06.2026
38	25	16.06.2026	17.06.2026
39	26	23.06.2026	24.06.2026

Schultage der Klasse FS Hep 25 (1. Ausbildungsjahr)

U-woche	Kalenderwoche	Montag	Dienstag
1	34	18.08.2025	19.08.2025
2	35	25.08.2025	26.08.2025
3	36	01.09.2025	02.09.2025
4	37	08.09.2025	09.09.2025
5	38	15.09.2025	16.09.2025
6	39	22.09.2025	23.09.2025
7	40	29.09.2025	30.09.2025
8	41	06.10.2025	07.10.2025
	42+43	Herbstferien 13.10. bis 24.10.2025	
9	44	27.10.2025	28.10.2025
10	45	03.11.2025	04.11.2025
11	46	10.11.2025	11.11.2025
12	47	17.11.2025	18.11.2025
13	48	24.11.2025	25.11.2025
14	49	01.12.2025	02.12.2025
15	50	08.12.2025	09.12.2025
16	51	15.12.2025	16.12.2025
	52 bis 2	Weihnachtsferien 22.12.25 bis 07.01.2026	
18	3	12.01.2026	13.01.2026
19	4	19.01.2026	20.01.2026
20	5	26.01.2026	27.01.2026
21	6	02.02.2026	03.02.2026
22	7	09.02.2026	10.02.2026
23	8	Fasching	Fasching
24	9	23.02.2026	24.02.2026
25	10	02.03.2026	03.03.2026
26	11	09.03.2026	10.03.2026
27	12	16.03.2026	17.03.2026
28	13	23.03.2026	24.03.2026
	14+15	Osterferien 30.03. - 10.04.2026	
29	16	13.04.2026	14.04.2026
30	17	20.04.2026	21.04.2026
31	18	27.04.2026	28.04.2026
32	19	04.05.2026	05.05.2026
33	20	11.05.2026	12.05.2026
34	21	18.05.2026	19.05.2026
35	22	25.05. Pfingstmontag	26.05. Ferientag
36	23	01.06.2026	02.06.2026
37	24	08.06.2026	09.06.2026
38	25	15.06.2026	16.06.2026
39	26	22.06.2026	23.06.2026

4. Organisation der Schultage

- Teilzeitform, zwei Unterrichtstage pro Woche
- Unterrichtsbeginn um 8:10 Uhr
- Unterrichtsende um 15:25 Uhr

Verteilung der Schultage

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Erstes Ausbildungsjahr	X	X			
Zweites Ausbildungsjahr		X	X		
Drittes Ausbildungsjahr				X	X

5. Fehlzeiten in der Schule

Rechtsgrundlage: Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990, zuletzt geändert am 30.09.2020

§ 18 Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet mit dem Abschluss der Schullaufbahn, dem Abgang oder Ausschluss von der Schule.

(2) Das Schulverhältnis eines nicht schulbesuchspflichtigen Schülers kann auch beendet werden

1. durch schriftliche Abmeldung,
2. durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters, wenn der Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses in Vollzeitbildungsgängen an mindestens zehn, in Teilzeitbildungsgängen an mindestens fünf Unterrichtstagen im Schuljahr den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch bei Vollzeitbildungsgängen mindestens 20 Unterrichtsstunden und bei Teilzeitbildungsgängen mindestens zehn Unterrichtsstunden, ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat.

(3) Über die Beendigung des Schulverhältnisses eines nicht schulbesuchspflichtigen Schülers ist der Auszubildende zu benachrichtigen.

6. Schulbücher:

Heilerziehungspflege 1 – Grundlagen und Kernkonzepte der Heilerziehungspflege
Cornelsen-Verlag, 978-3-06-451658-8

Heilerziehungspflege 2 – Heilerziehungspflege in besonderen Lebenslagen gestalten
Cornelsen-Verlag, 978-3-06-451660-1

Care for you – English for Health and Social Care
Westermann Gruppe, 978-3-427-07556-1

7. Praxisbesuche

Die Auszubildenden der Fachschule Heilerziehungspflege werden in der Regel in jedem Schuljahr zwei Mal von einer für sie zuständigen Lehrkraft besucht. Im Schuljahr 25/26 erfolgt bei den Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr ausnahmsweise nur ein Besuch vor Ort.

7.1 Praxisbesuche im ersten Ausbildungsjahr

Telefonische Beratung

Ziel: Die betreuende Lehrkraft nimmt telefonisch Kontakt mit der Praxisanleitung und / oder Gruppenleitung auf. Alternativ kann auch eine kurze Videokonferenz oder Telefonkonferenz stattfinden, an der auch die Auszubildenden teilnehmen könnten. Im Wesentlichen geht es um eine erste Kontaktaufnahme der an der Ausbildung Beteiligten sowie um die Klärung, ob die Ausbildung in der Fachpraxis erfolgreich gestartet ist und die / der Auszubildende sich gut in den Berufsalltag eingelebt hat bzw. eingewöhnt.

Etwaige Probleme oder Fragen werden festgehalten und möglichst im Rahmen dieses Beratungsgesprächs geklärt.

Die/der Auszubildende informiert die Anleitung darüber, dass dieses Telefonat in der ersten Phase der Ausbildung (Probezeit) stattfinden wird und notiert eventuell ihrerseits/seinerseits Punkte, die bei dem Telefonat angesprochen werden sollten, welche sie/er dann der betreuenden Lehrkraft und / oder Praxisanleitung mitteilen kann.

Dieser erste Beratungstermin bzw. Austausch kann ohne Beteiligung oder Anwesenheit der Auszubildenden stattfinden.

Die betreuende Lehrkraft fertigt über dieses Gespräch ein kurzes Protokoll an und informiert bei intensiverem Beratungsbedarf die Klassenleitung.

Zeitraum: 4 Wochen nach Ausbildungsbeginn bis Ende November (Probezeit)

Gesprächsdauer: 10 – 20 min

Vorbereitung:

Die / der Auszubildende nimmt zeitnah nach Zuteilung der Betreuungslehrkraft per E-Mail mit ihr Kontakt auf und teilt die Namen der Praxisanleitung und Gruppenleitung, Telefonnummer(n) mit und nennt prinzipiell günstige Zeitfenster für das Telefonat – mit Kopie (CC) an Anleitung / Gruppenleitung

Inhalte des Telefonats:

- Austausch über die Eingewöhnung der / des Auszubildenden
- Klärung möglicher Fragen der Anleitung und der / des Auszubildenden bezüglich der Ausbildung
- Klärung, ob der Berufsstart zur Zufriedenheit aller verläuft oder seitens Einrichtung, auszubildender Person oder Schule Besonderheiten bzw. Schwierigkeiten festzustellen sind
- ggf. Lösungsmöglichkeiten
- Vereinbarung eines Termins für den Praxisbesuch (s.u.)

Praxisbesuch in der Einrichtung

Ziel: Die Auszubildenden führen ein pädagogisches Förderangebot (Bildungsangebot) durch. Sie werden im Lernmodul 4 darauf theoretisch vorbereitet und setzen die gelernten Inhalte während des zweiten Praxisbesuchs praktisch um. Sie planen den Ablauf des Praxisbesuchs und sind am Termin dafür verantwortlich, diesen zu gestalten. Hierfür vereinbaren sie mit der sie betreuenden Lehrkraft, der Praxisanleitung und der Klientin/dem Klienten, mit dem das Bildungsangebot durchgeführt wird, einen Besuchstermin. Auch andere ausbildungsrelevante Themen

werden im Anschluss an die Durchführung des Bildungsangebots besprochen (z.B. Fehlzeiten, Leistungsstand, Stand der zu absolvierenden Praktika etc.).

Besuchszeitraum: Ende Januar bis etwa Beginn der Osterferien (der Besuchszeitraum ist variabel und wird in Abhängigkeit von den ALF-Terminen jedes Schuljahr neu terminiert).

Besuchsdauer: ca. zwei Zeitstunden vor Ort (Angebotsdurchführung max. 1 h, Reflexionsgespräch 1 h)

Vorbereitung:

- Erstellen einer Dokumentation, welche die Situationsbeschreibung/Themenfindung, die Personenbeschreibung, die Zielsetzungen für das Angebot und die begründeten Planungen beinhaltet.
- Versendung der Dokumentation per Mail zwei Tage vor dem Besuch an die Betreuungslehrkraft, die unterrichtende Lehrkraft des Lernmoduls 4 und an die Praxisanleitung / Gruppenleitung.

Inhalte des Besuchs und Ablauf:

- Begrüßung und Vorstellung der Lehrkraft bei der Klientin/dem Klienten, Durchführung des Bildungsangebots in Beisein der Anleitung/einem Vertreter der Einrichtung und der praxisbetreuenden Lehrkraft
- Kriteriengeleitete Nachbesprechung und Reflexion des Angebotes und anderer ausbildungsrelevanter Themen mit den gesprächsstrukturierenden Besprechungskarten

Nachbereitung:

Vervollständigen der Dokumentation durch die Durchführungsbeschreibung und Reflexion des durchgeführten Angebots. Die Abgabe und Benotung erfolgt durch die das Thema unterrichtende Lehrkraft des Lernmoduls 4 zum angegebenen Zeitpunkt.

7.2 Praxisbesuche im zweiten Ausbildungsjahr

Erster Praxisbesuch

Ziel: Die Auszubildenden planen für diesen Praxisbesuch ein Bildungsangebot für Klient*innen, führen dies während des Besuchs der Lehrkraft und im Beisein der Praxisanleitung vor Ort durch und reflektieren dies in einem gemeinsamen Gespräch. Darüber hinaus werden ausbildungsrelevante Fragen, mögliche Probleme und aktuelle Themen zur Ausbildung geklärt.

Die Durchführung des Bildungsangebots sollte zwischen 30 und 60 Minuten dauern, wobei der Zeitrahmen den jeweiligen betreuten Menschen individuell angepasst sein sollte. Für das Reflexionsgespräch mit anschließendem Ausbildungsgespräch ist eine weitere Zeitstunde einzuplanen.

Besuchszeitraum: August bis Dezember

Besuchsdauer: ca. zwei Zeitstunden vor Ort

Vorbereitung:

- frühzeitige Vereinbarung des Besuchstermins in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft und Abstimmung mit der Praxisanleitung und Ausbildungseinrichtung.
- Planung des Bildungsangebots entsprechend der Aufgabenstellung aus LM 6
- Abgabe spätestens zwei Tage vor dem Praxisbesuch per Mail an die betreuende Lehrkraft sowie an die korrigierende Lehrkraft (LM 6).

Hinweis: Die schriftliche Ausarbeitung des kompletten Bildungsangebots einschließlich der Durchführung und Reflexion wird der korrigierenden Lehrkraft zu einem verbindlichen Abgabedatum, welches mit der Aufgabenstellung mitgeteilt wird, im Januar in Papierform abgegeben. Eine Verlängerung der Abgabefrist für die schriftliche Ausarbeitung des Bildungsangebots muss rechtzeitig schriftlich unter Angabe plausibler Gründe (mit Nachweis) bei der Abteilungsleitung der Fachschule beantragt werden und wird nur von ihr im gegebenen Fall genehmigt.

Das ausgearbeitete Bildungsangebot wird von der korrigierenden Lehrkraft benotet. Diese Note fließt in die Vornote des Lernmoduls 6 ein.

Inhalte des Besuchs und Ablauf:

- Begrüßung und Vorstellung der Lehrkraft bei der/dem Klienten*in
- Durchführung des Bildungsangebots in Beisein der Anleitung/einem Vertreter der Einrichtung und der praxisbetreuenden Lehrkraft
- Kriteriengeleitete Nachbesprechung und Reflexion des Angebotes und anderer ausbildungsrelevanter Themen mit den gesprächsstrukturierenden Besprechungskarten

Zweiter Praxisbesuch

Ziel: Der Fokus dieses Besuchs liegt auf dem Auszubildenden und dem Ausbildungsstand, daher kann dieser Termin auch außerhalb der üblichen Anwesenheitszeiten der Klient/innen stattfinden.

Besuchszeitraum: bis zum 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres

Besuchsdauer: ca. 90 Minuten

Vorbereitung

- Planung des Besuches
- frühzeitige Absprache mit allen Beteiligten

Inhalte des Ausbildungsgesprächs:

- der Rückblick auf das Bildungsangebot des ersten Praxisbesuchs im zweiten Ausbildungsjahr (Weiterentwicklung der Klient/innen hinsichtlich der Meilensteine bzw. Ziele, Folgeangebote der/ des Auszubildenden bzw. sonstige pädagogische Angebote zur Förderung)
- Selbst-/Fremdeinschätzung zum Ausbildungsstand mit Hilfe des Reflexionsbogens
- Praktikumsorganisation der/des Auszubildenden
- Klärung sonstiger ausbildungsrelevanter Fragen und Probleme.
- Abschließend werden mit Blick auf die weitere Ausbildung Zielvereinbarungen und ggf. erforderliche Hilfen oder Maßnahmen zur Erreichung der Ziele fixiert.

7.3 Praxisbesuche im dritten Ausbildungsjahr

Erster Praxisbesuch

Ziel: Bei diesem Besuch liegt der Fokus auf dem/der Auszubildenden und dem Abschlussprojekt. Die Auszubildenden bereiten für diesen Praxisbesuch einen Überblick über verschiedene mögliche Projektthemen vor, der einerseits mögliche Klient/innen für das Abschlussprojekt und andererseits Förderschwerpunkte (gemäß individueller Gesamtplanung) umfasst. Dieser Überblick liegt schriftlich beim Praxisbesuch vor.

Die verschiedenen Themenvorschläge werden gemeinsam mit der Praxisanleitung und/oder Gruppen- bzw. Einrichtungsleitung während des Besuchs erörtert, modifiziert, verworfen oder akzeptiert. Im Idealfall wird ein vorläufiger Projekttitel formuliert, mit dem die/der Auszubildende persönliche weitere Planungsüberlegungen vornehmen kann.

Darüber hinaus werden ausbildungsrelevante Fragen, mögliche Probleme und aktuelle Themen zur Ausbildung geklärt.

Besuchszeitraum: August bis Dezember

Besuchsdauer: ca. 60 Minuten

Vorbereitung:

- Vereinbarung eines Besuchstermins, Abstimmung mit der Praxisanleitung und Ausbildungseinrichtung. Dieser Termin kann auch außerhalb der üblichen Anwesenheitszeiten der Klient/innen stattfinden.

- Notizen zu ersten Projektideen, Infos zu den Klient*innen, Förderbedarfe (Vorlage in Papierform).

Inhalt des Besuchs und Ablauf:

- Vorstellung verschiedener Projektthemen und der ausgewählten Klient*in sowie der Förderschwerpunkte
- Diskussion der vorgestellten Themen, evtl. Formulierung eines vorläufigen Projekttitels
- Vereinbarung eines Termins für den zweiten Praxisbesuch

Hinweis: Die bei diesem Besuch besprochenen Projektthemen haben keine rechtliche Verbindlichkeit und können folglich auch geändert werden. Erst am Tag der offiziellen Themengenehmigung wird das von der/dem Auszubildenden vorgeschlagene Thema bindend und kann nicht mehr abgeändert werden.

Zweiter Praxisbesuch

Ziel: Die Auszubildenden geben der Betreuungslehrkraft einen Einblick in das konkrete Projekt, indem sie eine Sequenz auswählen, die sie im Beisein der Lehrkraft durchführen. So kann sich die Betreuungslehrkraft einen Einblick in das konkrete Projekt verschaffen und erlebt die Zielperson/en aktiv.

Besuchszeitraum: Zeitraum der Durchführung des Abschlussprojekts

Besuchsdauer: ca. eine Zeitstunde vor Ort

Vorbereitung:

Organisation des Praxisbesuches, sodass eine Sequenz des Abschlussprojekts gezeigt werden kann

Inhalte des Besuchs und Ablauf:

- Begrüßung und Vorstellung der Lehrkraft bei der/dem Klienten*in
- Durchführung der Sequenz des Projekts in Beisein der Anleitung/einem Vertreter der Einrichtung und der praxisbetreuenden Lehrkraft.

Wichtiger Hinweis: Diese Sequenz wird, da sie Teil des Abschlussprojekts ist, nicht gemeinsam reflektiert.

- Allgemeine Fragen zum Projekt und zu ausbildungsrelevanten Themen

8. Stundentafel des Bildungsganges Heilerziehungspflege

Lernmodule	Gesamtstundenzahl		
	1.Schuljahr	2.Schuljahr	3.Schuljahr
1. Pflichtmodule			
1. Eine professionelle Haltung in der Berufsausbildung einnehmen	60		
2. Kommunikation, Lern- und Arbeitstechniken	120		
3. Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache		160	
4. Berufliche Identität entwickeln und professionell Teilhabe planen, umsetzen und reflektieren	220		
5. Professionelles Handeln rechtlich begründen und Lebenswelten von Menschen mit Beeinträchtigungen mitgestalten*			240
6. Menschen mit ihrer Beeinträchtigung wahrnehmen, verstehen, begleiten und fördern*		240	
7. Menschen mit Beeinträchtigung pflegerisch und medizinisch im Alltag begleiten*		240	
8. Beziehungen aufbauen, Gruppenprozesse gestalten und mit Konflikten angemessen umgehen*			200
9. Prozesse der Wahrnehmung anregen und Möglichkeiten des Selbstausdrucks eröffnen*	160		
10. Anthropologisch-soziale Aspekte heilerziehungspflegerischen Handelns in religiöser Perspektive erschließen			120
11. Abschlussprojekt			80
B. Wahlpflichtmodul	80		
Pflichtstundenzahl	640	640	640
Wochenstunden schulische Ausbildung	16	16	16
Wochenstunden fachpraktische Ausbildung	20	20	20
In der unterrichtsfreien Zeit gilt die vertraglich geregelte Arbeitszeit			

* Sperrmodul (mindestens „ausreichend“)

9. Auszüge aus der Fachschulverordnung für in modularer Form geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen

Abschnitt 3

Fachrichtung Heilerziehungspflege

§ 13 Zielsetzung und Dauer

(1) Für die Fachrichtung Heilerziehungspflege gelten für die schulische Ausbildung die §§ 6, 7, 8 Abs. 1 und 3, und die §§ 10 und 12 Abs. 1 und 2 entsprechend, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt. § 6 Abs. 7 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) In Zusammenwirken mit dem Träger der fachpraktischen Ausbildung werden sozial- und sonderpädagogische sowie pflegerische Kompetenzen vermittelt. Der Bildungsgang vermittelt die Befähigung, eigenverantwortlich Menschen, deren Identitätsentwicklung und soziale Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen gefährdet oder erschwert sind, zu begleiten, zu betreuen, zu pflegen und deren Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation zu fördern.

(3) Der Bildungsgang wird in Teilzeitunterricht geführt und dauert drei Schuljahre.

(4) Die Ausbildung besteht aus dem theoretischen und praktischen Unterricht in der Fachschule sowie der fachpraktischen Ausbildung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe. Die Fachschule verständigt sich mit den Ausbildungseinrichtungen über die zeitliche Organisation der fachpraktischen Ausbildung. Unterricht und fachpraktische Ausbildung können in Form von Blockunterricht erteilt werden.

(5) Das Lernmodul Abschlussprojekt beginnt frühestens sechs Monate vor der Beendigung des Bildungsgangs.

§ 15 Fachpraktische Ausbildung

(1) Die fachpraktische Ausbildung ist in geeigneten Einrichtungen der Behindertenhilfe abzuleisten. Für die Ausbildung geeignet sind nur solche Einrichtungen, die die Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 erfüllen und nachweisen können, dass die Zahl der in der Einrichtung beschäftigten Fachkräfte in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der auszubildenden Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger steht.

(2) Innerhalb der fachpraktischen Ausbildung sind Praktika mit einer Gesamtdauer von mindestens 240 Stunden, z.B. in Beratungsstellen zur Früherkennung von Behinderungen, Tagesstätten für behinderte Menschen, psychiatrischen Einrichtungen, integrativen Kindertagesstätten, betreuten Wohngemeinschaften, Berufsbildungswerken, Werkstätten für behinderte Menschen, Alten- und Altenpflegeheimen oder Rehabilitationskliniken und -heimen zu absolvieren. Ziel der Praktika ist das Kennenlernen weiterer Tätigkeitsfelder und Betreuungsformen. Die Ausbildung kann auch im Ausbildungsverbund erfolgen. Die Auswahl der Praktikumsstelle erfolgt durch die Ausbildungseinrichtung im Benehmen mit der Schülerin oder dem Schüler und der Fachschule.

(3) Die fachpraktische Ausbildung dient der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis. Die Auszubildenden sollen insbesondere befähigt werden,

1. die in der Fachschule erworbenen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten selbstverantwortlich in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen,
 2. berufsspezifische Schwerpunkte der Behindertenhilfe zu erfassen und unter Anleitung die spezifischen Aufgaben wahrzunehmen,
 3. die Arbeit mit Einzelnen und mit Gruppen kennen zu lernen,
 4. eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Teamarbeit mit anderen Fachkräften zu üben und
 5. die Zusammenarbeit mit den Angehörigen und den Behörden zu pflegen.
- Ihnen sollen zunehmend Aufgaben in eigenständiger Verantwortung übertragen werden.

(5) In der Ausbildungsstelle und in den Praktikumsstellen muss mindestens eine staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder ein staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, für die Leitung der Ausbildung zur Verfügung stehen.

(6) Die fachpraktische Ausbildung erfolgt in Kooperation von Ausbildungsstelle und Fachschule. Sie wird nach einem Rahmenplan durchgeführt und von der Fachschule gelenkt und überwacht.

(7) Das Nähere über den Umfang der fachpraktischen Ausbildung sowie ihre Verteilung innerhalb der Schuljahre regelt die Stundentafel.

§ 14 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Heilerziehungspflege sind

1. ein qualifizierter Sekundarabschluss I und
 - a) der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landes- oder sonstigem Bundesrecht oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung oder
 - b) der Abschluss einer mindestens der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder
 - c) eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit oder
 - d) das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem minderjährigen Kind oder
2. die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens viermonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit.

Ferner ist die Vorlage eines Ausbildungsvertrags mit einem geeigneten Träger der Behindertenhilfe erforderlich. Gegenstand des Ausbildungsvertrags müssen insbesondere die in § 15 genannten Ziele und Ausbildungsbestandteile der fachpraktischen Ausbildung sein. Bei ausländischen Bildungsabschlüssen sind deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(2) Auf die Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c, d und Nr. 2 werden im Umfang der abgeleisteten Monate angerechnet:

1. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres gemäß dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung, das geeignet ist, auf die nachfolgende Berufsausbildung vorzubereiten,
2. die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils

- geltenden Fassung, der geeignet ist, auf die nachfolgende Berufsausbildung vorzubereiten,
3. eine einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 7 Abschließende Leistungsfeststellung, Befreiung, Wiederholung

- (1) Leistungsnachweise sind im Verlauf eines Lernmoduls nach den in den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums ausgewiesenen Kompetenzen zu erbringen. Am Ende eines Lernmoduls findet eine abschließende Leistungsfeststellung statt.
- (2) Aus den Leistungsnachweisen im Verlauf eines Lernmoduls wird eine Vornote gebildet.
- (3) In der abschließenden Leistungsfeststellung ist nachzuweisen, ob die Schülerin oder der Schüler die in den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums ausgewiesenen Ziele des Lernmoduls erreicht hat und die erforderliche Handlungskompetenz besitzt, um Aufgaben entsprechend dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld wahrnehmen zu können. ...
- (6) Die Endnote eines Lernmoduls errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der Vornote (Absatz 2), der vorläufigen Gesamtnote (Absatz 5) und der mündlichen Leistungsfeststellung gemäß Satz 2. ... Eine mündliche Leistungsfeststellung muss erfolgen, wenn das arithmetische Mittel aus der Vornote und der vorläufigen Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist und die Schülerin oder der Schüler die mündliche Leistungsfeststellung beantragt. Die Endnote eines Lernmoduls wird mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ angegeben.
- (7) Ist die Endnote eines Lernmoduls schlechter als „ausreichend“, so kann die abschließende Leistungsfeststellung in diesem Lernmodul einmal wiederholt werden. Wiederholen Schülerinnen und Schüler die abschließende Leistungsfeststellung, ohne zuvor das Lernmodul noch einmal besucht zu haben, so bleibt die Vornote erhalten. Der Wiederholungstermin wird unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit von der Fachschule im Benehmen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern festgesetzt. Das Lernmodul kann auf Antrag einmal wiederholt werden, sobald es wieder angeboten wird; ein Anspruch auf ein erneutes Angebot besteht nicht.
- (10) Die Absätze 1 bis 9 gelten nicht für das Lernmodul Abschlussprojekt.

§ 8 Abschluss des schulischen Ausbildungsabschnitts

- (1) Am Ende des schulischen Ausbildungsabschnitts (§ 4 Abs. 3) findet eine Abschlussprüfung statt. Die Abschlussprüfung umfasst zwei Lernmodule, die die Fachschule aus den fünf in der Stundentafel durch eine Fußnote kenntlich gemachten Lernmodulen auswählt.
- (3) Je Lernmodul ist eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. Die Aufsichtsarbeit ersetzt die abschließende Leistungsfeststellung. Die Bearbeitungszeit je Aufsichtsarbeit beträgt mindestens drei Zeitstunden. ...

§ 10 Lernmodul Abschlussprojekt

- (1) ... In diesem Lernmodul fertigen die Schülerinnen und Schüler eine Projektarbeit, indem sie zu einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld

praxisgerechte Lösungen planen, die zur Realisierung notwendigen Maßnahmen durchführen und das Ergebnis selbst beurteilen, reflektieren, dokumentieren und präsentieren. Die Projektarbeit soll berufliche Handlungskompetenz verdeutlichen und lernmodulübergreifend angelegt sein. Sie baut auf den im Verlauf des Bildungsgangs abgeschlossenen Lernmodulen auf. Die Projektarbeit ist zu dokumentieren.

(2) Die Projektarbeit kann einzeln oder in Gruppen bis zu vier Schülerinnen oder Schülern durchgeführt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf bis sechzehn Wochen. Das Thema, die Bearbeitungsdauer im Rahmen des Satzes 2 und der daraus folgende Abgabetermin der Projektarbeit werden von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrkräfteteam mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters festgelegt. Wird eine Projektarbeit von einer Gruppe durchgeführt, ist bei der Themenstellung sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der an der Arbeit Beteiligten festgestellt und bewertet werden können.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben zu erklären, dass die Projektarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden. Es ist zu versichern, dass alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht wurden.

(4) Die Schülerinnen und Schüler werden während der Anfertigung der Projektarbeit von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrkräfteteam betreut.

§ 16 Abschluss am Ende der fachpraktischen Ausbildung, Prüfungsausschuss

Am Ende der fachpraktischen Ausbildung findet eine Abschlussprüfung statt. § 11 gilt entsprechend.

§ 11 Abschluss am Ende des Berufspraktikums, Prüfungsausschuss

(3) Die Projektarbeit wird von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrkräfteteam bewertet. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ...

(4) Ist die Endnote des Lernmoduls schlechter als „ausreichend“, so kann die Projektarbeit einmal wiederholt werden. § 7 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Praxis, die mit Leitungs- oder Anleitungsfunktionen entsprechend der Vorgaben in § 4 Abs. 5 oder § 9 Abs. 1 betraut sind, sollen von der Fachschule der Schulbehörde zur Berufung in den Prüfungsausschuss namentlich benannt werden. Die Schulbehörde beruft die benannten Vertreterinnen oder Vertreter der Praxis für die Dauer von drei Jahren in den Prüfungsausschuss der jeweiligen Fachschule.

§ 17 Gesamtqualifikation, Abschlusszeugnis

(1) Schülerinnen und Schüler, die

1. die fünf in der Stundentafel für die Fachschule in der Fachrichtung Heilerziehungspflege durch eine Fußnote als mögliches Lernmodul für die schulische Abschlussprüfung kenntlich gemachten Lernmodule mindestens mit einer der Note „ausreichend“ entsprechenden Beurteilung abgeschlossen haben,
2. in den übrigen Lernmodulen höchstens in einem Lernmodul eine Note unter „ausreichend“ erhalten haben,

3. in der fachpraktischen Ausbildung durch die Ausbildungsstätte mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben sowie
4. die Abschlussprüfung gemäß § 16 bestanden haben, haben die Gesamtqualifikation erreicht. Über die Gesamtqualifikation wird ein Abschlusszeugnis erteilt, das alle Lernmodule mit Endnote und die Note für die fachlichen Leistungen in der Ausbildungsstätte ausweist. Alle Lernmodule müssen spätestens ein Jahr nach Ablauf der von der Fachschule festgelegten Dauer des Bildungsgangs abgeschlossen sein.

(2) Das Abschlusszeugnis trägt den Vermerk: „Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/ Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger zu führen. Die Fachschule erfüllt die Rahmenvorgaben und Anforderungen der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 22. März 2019) und wurde aufgrund der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (GVBl. S. 50, BS 223-1-23) in der jeweils geltenden Fassung geführt.“

Abschnitt 6

Erwerb der Fachhochschulreife

§ 24 Fachhochschulreife mit Studienberechtigung in Rheinland-Pfalz

(1) Das Abschlusszeugnis der Fachschule in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege erhält folgenden Vermerk:

„Der Abschluss der Fachschule ist nach § 11 Abs. 7 Satz 6 des Schulgesetzes der Fachhochschulreife gleichwertig und berechtigt zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz.“

§ 25 Fachhochschulreife mit bundesweiter Studienberechtigung

Schülerinnen und Schüler der Fachschule in den Fachrichtungen Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Heilpädagogik können die Fachhochschulreife mit bundesweiter Studienberechtigung erwerben. Das Nähere regelt die Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht vom 26. Januar 2005 (GVBl. S. 44, BS 223-1-33) in der jeweils geltenden Fassung.

10. Rahmenplan zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT,
WEITERBILDUNG UND KULTUR

RAHMENPLAN

zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung in der Praxisstelle

Fachschule Sozialwesen

Fachrichtung:

Heilerziehungspflege

HERAUSGEGEBEN AM: 20.05.2011

Folgende Kompetenzen erwerben die Auszubildenden in der Praxis:

Arbeitsfelder	Kompetenzen
Rollen- verständnis und Profession	Sich der Rolle als Heilerziehungspflegerin/als Heilerziehungspfleger bewusst sein und aus ihr heraus agieren. Aus unterschiedlichen Perspektiven der Heilerziehungspflege handeln, z. B. Erziehung, Lebensbegleitung, Assistenz und/oder Beratung. Das eigene berufliche Handeln reflektieren. Das Leitbild und die Konzeption der Einrichtung vertreten. Eigene Ideen in Absprache mit allen am pädagogischen Prozess Beteiligten entwickeln und in pädagogische (Gruppen-) Aktivitäten umsetzen. Berufliche Perspektiven entwickeln und sich einen Überblick über Möglichkeiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung verschaffen. Mit Belastungssituationen umgehen und Möglichkeiten professioneller Hilfe nutzen.
Beziehungs- gestaltung und Kommuni- kation	Die Würde und Persönlichkeit des Menschen mit Beeinträchtigung achten, ihn ganzheitlich wahrnehmen und in den Mittelpunkt des beruflichen Handelns stellen. Beziehungen zu Einzelnen und zur Gruppe wertschätzend, empathisch und kongruent gestalten sowie Sicherheit und Verlässlichkeit vermitteln. Notwendige Nähe ermöglichen und professionelle Distanz wahren. Selbstbestimmung des Menschen mit Beeinträchtigung ermöglichen und anregen und notwendige Grenzen vermitteln. Beziehungen der Menschen mit Beeinträchtigung begleiten und fördern. Zu Betreuende in Bezug auf Körperempfinden, Gefühle und Sexualität begleiten. Unterschiedliche Formen der Kommunikation situativ und personorientiert nutzen. Sich auf Ausdrucks- und Mitteilungsmöglichkeiten des Menschen mit Beeinträchtigung einlassen und diese ggf. erweitern.

Arbeitsfelder	Kompetenzen
Bildung und Erziehung	Die Biografie und Persönlichkeit des Menschen mit Beeinträchtigung bei beruflichem Handeln beachten. Bildungs- und Erziehungsziele formulieren und umsetzen. Zur Selbstständigkeit erziehen und selbständiges Handeln ermöglichen. Möglichkeiten der Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen schaffen bzw. wahrnehmen. Normen- und Wertebewusstsein vermitteln. Auf der Basis einer Begleitplanung (z. B. Förderplan, THP) Bildungsprozesse anregen und unterstützen. Bei Verhaltensbesonderheiten pädagogische und psychosoziale Maßnahmen entwickeln und selbstständig durchführen. Mit Angehörigen und Therapeuten zusammenarbeiten. Feste und Gottesdienste mit und für Menschen mit Beeinträchtigungen planen und durchführen. Den zu Betreuenden in seiner religiösen Dimension wahrnehmen und auf seine existenziellen Fragen adäquat reagieren.

Arbeitsfelder	Kompetenzen
Pflege und Gesundheitsfürsorge	Gesundheitszustand des Menschen mit Beeinträchtigung beobachten, Veränderungen wahrnehmen und angemessen reagieren. Grundpflege durchführen bzw. aktivierend assistieren. Spezifische Formen der Ernährung und der Nahrungsaufnahme beachten. Mobilität aktivieren und fördern. Pflegestandards und Hygienevorschriften einhalten. Pflegerische und medizinische Betreuung gemäß ärztlicher Ver- und Anordnung durchführen. Kultursensible Pflege gewährleisten. Sterbebegleitung ermöglichen. In Notfallsituationen Sofortmaßnahmen ergreifen. Hilfsmittel sach- und klientengerecht einsetzen.

Arbeitsfelder	Kompetenzen
Interne Kommunikation und Kooperation	Im eigenen Team und mit anderen Teams kommunizieren und kooperieren. Teamarbeit koordinieren sowie Besprechungen moderieren und dokumentieren. Mit unterschiedlichen Leitungsebenen dienstlich und fachlich kooperieren. Mit Fachdiensten/anderen Fachkräften (z. B. Pflege, Therapie, Freizeitpädagogik) kooperieren. Medien interner Kommunikation beherrschen und nutzen.

Arbeitsfelder	Kompetenzen
Externe Kommunikation und Kooperation	Mit Angehörigen kommunizieren und kooperieren sowie Beratungsgespräche führen. Mit externen Fachdiensten (z. B. Arztpraxis, Therapie) kommunizieren und kooperieren. Mit Einrichtungen und Diensten des direkten Umfeldes (z. B. Kindertagesstätte, Schule, WfbM, Tagesförderstätte, Klinik, Wohnheim) kommunizieren und kooperieren. Mit Verwaltungsorganisationen (z. B. Behörde, Verwaltung, Vormundschaftsgericht, Kostenträger) und Trägern (z. B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt) kommunizieren und kooperieren. Mit der sozialräumlichen Umgebung (z. B. kommunale und kirchliche Nachbarschaft, Vereine, Einzelhandel, Gastronomie) kommunizieren und kooperieren. Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mitwirken. Medien der externen Kommunikation beherrschen und nutzen.

Arbeitsfelder	Kompetenzen
Verwaltung	Die im jeweiligen Handlungsfeld erforderlichen administrativen Aufgaben und Aktivitäten erkennen und sachgerecht erledigen. Durchführung und Fortschritt der Arbeit dokumentieren und bewerten. Auf Grundlage der rechtlichen, organisatorischen und ökonomischen Besonderheiten des jeweiligen Handlungsfelds verantwortungsvoll mit Ressourcen umgehen und wirtschaftlich handeln. Arbeitsabläufe und Dienstpläne gestalten, dabei rechtliche Rahmenbedingungen beachten. Mit einrichtungsspezifischen Dokumentationssystemen arbeiten. Standards schriftlicher Korrespondenz einhalten. In persönlichen Verwaltungsangelegenheiten beraten oder diese stellvertretend übernehmen.

Arbeitsfelder	Kompetenzen
Hauswirtschaft	Zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten anleiten und/oder diese begleiten. Hygienevorschriften beachten sowie Ordnung wahren. Sicherheitsvorschriften beachten und Maßnahmen zur Unfallverhütung ergreifen. Mahlzeiten zubereiten und Essenssituationen gestalten. Einkäufe planen und ökonomisch durchführen. Blumen-, Garten- oder Haustierpflege durchführen. Reinigungsarbeiten durchführen bzw. dabei unterstützend mitwirken. Bei der Raumgestaltung beraten, assistieren und mitwirken. Textilpflege durchführen und Kleidung schützen. Hauswirtschaftliche Geräte, Maschinen oder sonstige Hilfsmittel sachkundig einsetzen und bedienen. Grundsätze der Ökonomie und Ökologie bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten beachten.

Arbeitsfelder	Kompetenzen
Teilhabe-, Förder- und Begleitplanung	Beobachtungen dokumentieren und reflektieren. An der Teilhabe-, Förder- oder Begleitplanung für Klientinnen und Klienten verantwortlich mitwirken. Verfahren und Instrumentarien der in der jeweiligen Praxis angewandten Teilhabe-, Förder- und Begleitplanung anwenden. In Abstimmung mit dem Menschen mit Beeinträchtigung Zukunftsperspektiven entwickeln und Schritte zur Verwirklichung planen, durchführen und auswerten.

Rahmenplan unter: <https://berufsbildendeschule.bildung-rp.de/lehrplaene/lehrplaene-fachschule/sozialwesen.html>

11. Berichte über die fachlichen Leistungen

Die Praxisstelle beurteilt die Leistungen des/der Auszubildenden und übermittelt diese Beurteilung der Schule

- am Ende eines Ausbildungsjahres
- nach dem Praktikum
- am Ende der gesamten Ausbildung

Formulare finden Sie auf unserer Homepage bbs-donn.de unter

- ➔ Fachschulen
- ➔ Heilerziehungspflege (auf dieser Seite ganz unten)